

BDR Bulei, Martina Fließ, Goethestr. 58, 10625 Berlin

**Bundesministerium der Justiz**

**10115 Berlin**

Ihr Geschäftszeichen: RA 2 – 3700/18

Berlin, 16. Mai 2003

Stellv. Bundesvorsitzende:  
Martina Fließ  
Bund Deutscher Rechtspfleger Bundesleitung  
Goethestr. 58  
10625 Berlin

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

Tel 030/8811368  
Fax 0331/866 3206  
mfluss@bdr-online.de  
www.bdr-online.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG).

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Auf Grund der kurzen Frist muss ich mich jedoch auf die wesentlichen Punkte beschränken und erlaube mir, zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf eine weitere Stellungnahme abzugeben.

**1. Zu Art. 9 § 125 a FGG-E:**

Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) begrüßt die in der Begründung zum Ausdruck gebrachte Absicht der Bundesregierung, unnötige Bürokratie abzubauen und staatliches Handeln bürger- und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten.

Gerade vor diesem Hintergrund verwundert es sehr, dass mit der Regelung in § 125 a FGG-E

den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, durch Landesrecht eigene Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters zu erlassen.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer unüberschaubaren Rechtszersplitterung in Deutschland. Zwar sind auch die anderen registerführenden Stellen verpflichtet, ein zentrales elektronisches Registerportal anzubieten, aus dem vielleicht noch die zuständige Stelle ermittelt werden kann. Ein einheitliches Registerverfahren und einheitliche Kosten sind jedoch auf Grund der vorgeschlagenen Regelung in § 125 a Abs. 2 FGG-E nicht zwingend. Im Gegensatz zu einer unterschiedlichen funktionellen Zuständigkeit sind diese Abweichungen aber mit erheblicher Außenwirkung verbunden. Die am Registerverfahren Beteiligten haben von Land zu Land zu ermitteln, welche Regelungen zu beachten sind und welche Kosten entstehen. Diese Rechtszersplitterung ist für die Beteiligten unzumutbar.

---

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

Schon allein aus diesem Grund sollte von der beabsichtigten Öffnungsklausel Abstand genommen werden.

Die Diskussionen zur Übertragung der Führung des Handelsregister auf andere Stellen, insbesondere auf die Industrie- und Handelskammern dauern nunmehr schon seit 10 Jahren an. Bisher konnte eine Übertragung vermieden werden, da zu große Bedenken gegen eine Verlagerung der Führung des

Handelsregisters erhoben wurden. Diese Bedenken sind bis heute nicht ausgeräumt.

Außerdem wurde das Registerrecht seit 1995 vereinfacht und das Registerverfahren modernisiert. In allen Ländern wird das Registerverfahren bereits mit Unterstützung von EDV betrieben. Die Einführung des elektronischen Handelsregisters steht kurz bevor. Auch an der Einrichtung eines Justizportals wird bereits gearbeitet. Die Justiz wird bis zum 1. Januar 2007 die Vorgaben der EU erfüllen. Das ist jedoch nicht mehr möglich, wenn andere Stellen neben den Gerichten für die Führung der Register zuständig sind. Denn es ist schwer vorstellbar, dass sich alle registerführenden Stellen (gerichtliche und außergerichtliche) auf ein Portal einigen werden.

---

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

Eine Übertragung der Registerführung brächte sowohl für die Gerichte als auch für die Landesjustizverwaltungen keine Entlastung mit sich. Rechtsmittelinstanzen müssten bei den Land- und Oberlandesgerichten verbleiben. Darüber hinaus müssten die mit Registerrecht zusammenhängenden Verfahren als Aufgaben der Rechtspflege bei den Gerichten verbleiben, insbesondere die in § 17 Nr. 2a RPfIG genannten Aufgaben, so auch das Gutachten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Handelsrecht und Handelsregister" von 1994.

Bei den Landesjustizverwaltungen käme es zu einem erheblichen Regulierungsbedarf. Es müssen sowohl neue Verfahrens-, Organisations- als auch neue Kostenregelungen getroffen werden. Diese würden einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine Übertragung würde somit noch weit hinaus

gezögert. Die gewünschte Klarheit, welche Stelle nunmehr das Register führen soll, würde noch lange nicht einkehren. Im Hinblick auf die EU-Vorgaben zum 1. Januar 2007 wäre dieser Zustand nicht hinnehmbar.

Die von den Landesjustizverwaltungen bisher für die Modernisierung und EDV-Einführung aufgewendeten finanziellen Mittel wären bei einer Übertragung des Handelsregisters verloren. Die entwickelten Programme sind speziell auf die Gerichte ausgerichtet, andere Stellen wären gezwungen, neue Programme zu entwickeln. Die Gerichte könnten ihr Programm nicht vermarkten.

Außerdem müssten die Gerichte für die Führung der übrigen Register (Genossenschafts-, Partnerschafts-, Güterrechts- und Vereinsregister) sämtliche Ressourcen vorhalten.

---

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

Noch gravierender erscheint jedoch der Aspekt, dass bei Übertragung des Handelsregisters auf die IHK die Gefahr einer mangelnden Objektivität und Neutralität gegenüber den Interessen ihrer eigenen Kammermitglieder als Antragsteller von Anmeldungen besteht. Die IHK wird derzeit im Registerverfahren häufig um gutachterliche Stellungnahme gebeten. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt. Bei einer Übertragung der Führung des Handelsregisters auf die IHK könnte diese Trennung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Das würde jedoch einen Transparenz- und Akzeptanzverlust der Entscheidung nach sich ziehen.

Zu befürchten ist bei einer Übertragung außerdem ein Qualitätsverlust der registerrechtlichen

Entscheidungen. Während im Ausland häufig die Führung des Registers lediglich eine Registrierung der Kaufleute und Gesellschaften ist, sieht das deutsche Recht umfangreiche rechtliche Prüfungen vor, die der Rechtssicherheit dienen. Diese Prüfungen setzen hochspezialisierte Kenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrecht voraus, die seitens der Richter und Rechtspfleger vorhanden sind. Entsprechend qualifizierte Mitarbeiter werden bei den anderen Stellen nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein.

Bestenfalls werden Richter und Rechtspfleger, die auf Kosten der Länder in Registersachen aus- und fortgebildet wurden, von den anderen Stellen abgeworben. Die Studiums- und Ausbildungskosten der Landesjustizverwaltungen wären dann verloren. Die damit zusammenhängenden Gehaltszahlungen müssten durch die Führung des Handelsregisters finanziert werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Registerverfahren für die Beteiligten nicht billiger wird.

---

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

Auch eine Beschleunigung der Registerverfahren wird nach einer Übertragung nicht eintreten. Bereits derzeit zeigt sich, dass Verzögerungen im Registerverfahren häufig auf die Beteiligung der IHK zurückzuführen sind.

**Aus den genannten Gründen lehnt der BDR die Regelung in Art. 9 des Entwurfs ab und regt deren vollständige Streichung an.**

Am Rande erlauben sie mir bitte die Bemerkung, dass es schon sehr verwundert, dass so leichtfertig die Möglichkeit einer Übertragung der Führung des Handelsregisters nunmehr geregelt werden soll,

während eine vollständige Übertragung von Richter­geschäften im Registerbereich auf den Rechtspfleger immer noch auf Bedenken stößt.

## **2. Zu Art. 11 Nr. 1 des Entwurfs:**

Der Änderung wird zu gestimmt.

In der Begründung wird zurecht darauf hingewiesen, dass inzwischen die Aufgaben des UdG in allen Landesjustizverwaltungen weitestgehend auf die Beamten des mittleren Justizdienstes übertragen wurden.

**Daher wäre es wünschenswert, wenn gleichzeitig die schon seit langem bestehende Forderung des BDR umgesetzt und § 153 Abs. 3 Nr. 1 GVG aufgehoben würde.**

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

## **3. Zu Art. 11 Nr. 3 (§ 19 RPfIG-E) allgemein:**

Durch die vorgeschlagene Öffnungsklausel soll es den Ländern ermöglicht werden, bestimmte Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben. Die Entwurfsbegründung (Abschnitt A. I. 3.) hält wegen unterschiedlichen Ausbildungs- und Erfahrungsstandes in den Ländern eine solche Öffnungsklausel anstelle einer bundeseinheitlichen und zeitgleichen Aufgabenverlagerung für erforderlich.

Einen in den Ländern unterschiedlichen Ausbildungs- und Erfahrungsstand, der die sofortige Vollübertragung auf den Rechtspfleger verhindert,

sieht der BDR nicht. Bereits in den Vorschlägen des BDR zur FGG-Reform hat der BDR in Ziff. B II. 3. ausführlich dargelegt, dass die Rechtspfleger bereits jetzt die für eine Vollübertragung erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

Eine dauerhafte Rechtszersplitterung führt zu einer für Bürger und Rechtsanwender schwer zu durchschauenden Gemengelage von Zuständigkeiten und widerspricht – insbesondere in einer Zeit, in der auf europäischer Ebene zunehmend Rechtsgebiete einheitlich geregelt werden – eklatant dem Gedanken einer bürgernahen und transparenten Rechtspflege.

Um den länderspezifischen Besonderheiten jedoch zu entsprechen, bietet sich hilfsweise eine zeitlich eng befristete Übergangsregelung in der Art an, wie sie bereits § 31 RPfIG 1957 und § 34 RPfIG in der ursprünglichen Fassung enthielten. Auch diesen ausdrücklich als Zwischenlösungen bezeichneten Regelungen lag die Erwägung zugrunde, dass die unterschiedliche Personallage und der Ausbildungsstand der Rechtspfleger in einzelnen Ländern einer sofortigen Wahrnehmung der neu übertragenen Aufgaben entgegenstehen könne (Begründung zu § 31 RPfIG 1957, BT-Drs. II/161 zu § 31).

---

## **Bund Deutscher Rechtspfleger Bundesleitung**

**Deshalb schlägt der BDR vor, dass die wegfallenden Richtervorbehalte im Text der §§ 16, 17 RPfIG gestrichen und, soweit für notwendig erachtet, in die Schlussvorschriften des RPfIG eine Ermächtigung für die Länder aufgenommen werden, aus wichtigen Gründen durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass durch das JuMoG neu übertragene Geschäfte**

bis zu einem zu bestimmenden Zeitpunkt ganz oder teilweise wie bisher vom Richter wahrgenommen werden.

**4. Zu den Richtervorbehalten in Nachlasssachen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 RPfIG-E):**

Einer Aufhebung der genannten Richtervorbehalte wird zugestimmt.

Einschränkungen, wie in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 RPfIG-E enthalten oder in der Entwurfsbegründung eingeräumt, sind nicht erforderlich. Wie oben bereits erwähnt, besitzt der Rechtspfleger bereits jetzt die für eine Vollübertragung erforderlichen Fachkenntnisse. Ohne diese Kenntnisse könnten die Rechtspfleger die bisher übertragenen Aufgaben gar nicht wahrnehmen. Da die bisher in Nachlasssachen dem Rechtspfleger übertragenen Aufgaben in allen Ländern gleich sind, müssen die Rechtspfleger einen annähernd gleichen Ausbildungsstand haben. Dies gilt auch für die Bereichsrechtspfleger in den neuen Bundesländern. Diese wurden für den Bereich "Nachlassrecht" durch umfassende Schulungen auf einen den voll ausgebildeten Rechtspflegern annähernd gleichgestellten Ausbildungsstand gestellt, der durch eine nun schon 10-jährige Tätigkeit als Nachlassrechtspfleger ergänzt und gefestigt wurde.

In der Entwurfsbegründung zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 19 RPfIG-E), wird zutreffend begründet, warum es bei den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 RPfIG-E genannten Geschäften eine Vollübertragung durch die Länder



für möglich hält. Diese Begründung, die ausdrücklich die Annahme von erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten bei der Prüfung und Auslegung einer Verfügung von Todes wegen mit dem Hinweis auf schon heute vom Rechtspfleger durchzuführende Testamentsauslegungen **verneint**, zeigt nicht nur eindeutig, dass eine Vollübertragung dieser Geschäfte auf den Rechtspfleger möglich ist, sondern widerlegt auch das Erfordernis einer vorherigen Öffnungsklausel.

Der Rechtspfleger verfügt im Hinblick auf die in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbesserte - insbesondere stärker wissenschaftlich ausgerichtete - Ausbildung zwischenzeitlich über die für die Prüfung der Wirksamkeit und Auslegung einer Verfügung von Todes wegen erforderliche Qualifikation. Er ist dieser Aufgabe gewachsen. Qualitätseinbußen sind nicht zu befürchten.

## **Bund Deutscher Rechtspfleger Bundesleitung**

Die in der Begründung zu Nummer 2 aufgeführte Einschränkung, gegebenenfalls eine Aufhebung des Richtervorbehalts des § 16 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG nur für notariell beurkundete Testamente vorzunehmen, ist daher nicht notwendig.

Die Begrenzung der in Nummer 3 enthaltenen Aufhebung des in § 16 Abs. 1 Nr. 5 RPfIG normierten Richtervorbehalts für die Entscheidung über die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund nach § 2227 BGB sollte entfallen.

In der Begründung wird auf den 1969 eingeführten Richtervorbehalt des § 16 Abs. 1 Nr. 3 RPfIG und auf die außerordentlich schwerwiegende Befugnis in § 2216 Abs. 2 Satz 2 und § 2227 BGB, den

ausdrücklichen Willen des Erblassers für unbeachtlich zu erklären, verwiesen.

Wegen der seit 1969 deutlich verbesserten Qualifikation des Rechtspflegers erscheint diese Begrenzung überflüssig. Auch bei anderen Tätigkeiten des Rechtspflegers (z.B. Zwangsversteigerung von Grundstücken, Verweigerung der Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vormunds) trifft der Rechtspfleger außerordentlich schwerwiegende Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen von Verfahrensbeteiligten.

Die in **Absatz 2** vorgesehene Beschränkung der neuen Zuständigkeiten des Rechtspflegers auf die Geschäfte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 RPfG, bei denen die Beteiligten keine einander widersprechende Anträge gestellt haben, erscheint nicht sachgerecht.

## **Bund Deutscher Rechtspfleger Bundesleitung**

Nach § 2358 BGB hat das Nachlassgericht unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und geeignet erscheinende Beweise aufzunehmen. Nach Palandt, Rdn 7 zu § 2358 BGB, können die Beteiligten die Prüfungspflicht des Nachlassgerichts nicht durch Anerkennung des Erbrechts beseitigen. Ein Vergleich bezüglich der Erbenfeststellung ist nicht möglich.

Liegen dem Nachlassgericht unterschiedliche Erbscheinsanträge vor, handelt es sich verfahrensrechtlich wegen ihrer verschiedenen Ziele auch um verschiedene Verfahrensgegenstände, obwohl es um die Erbfolge

nach demselben Erblasser geht (Palandt, Rdn. 14 zu § 2353 BGB). Entsprechendes gilt für die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses.

Bei der Ermittlung des Erbrechts nach dem Erblasserwillen und bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist es daher unerheblich, ob von den Beteiligten einander widersprechende Anträge gestellt wurden. Auch einem einzelnen Erbscheinsantrag kann nur stattgegeben werden, wenn er der von Amts wegen festgestellten Rechtslage entspricht. Die Zahl der gestellten Anträge ist dabei unerheblich.

Im Rahmen der anstehenden Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollte geprüft werden, welche der dem Richter noch verbleibenden Geschäfte zur Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG gehören und deshalb zwingend dem Richter vorbehalten bleiben müssen. Soweit echte Streitentscheidungen in Betracht kommen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 14 Nr. 5 RPfIG, § 16 Abs. 1 Nr. 4 RPfIG), sollten die Überführung in ein zivilprozessuales Streitverfahren und die Zuweisung an das Prozessgericht in Erwägung gezogen werden.

---

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

**Der BDR regt daher an, § 19 Abs. 2 RPfIG-E wieder zu streichen.**

**5. Zu den Richtervorbehalten in  
Handels- und Registersachen (§ 19  
Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RPfIG-E):**

Einer Aufhebung der genannten Richtervorbehalte wird zugestimmt.

Eine Zuweisung an den Rechtspfleger bietet sich darüber hinaus wegen einer Vielzahl der in § 17 Nr. 2 Buchst. a RPfIG dem Richter vorbehaltenen Geschäfte an (Angelegenheiten nach § 145 FGG). Das Gutachten „Möglichkeit der Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit nach § 145 FGG auf die IHK“ des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 1994, das Gegenstand der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregisterrecht“ war, kommt zu dem Ergebnis, dass in folgenden Fällen ein Streitverfahren vorliegen könnte:

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

- Ernennung von Liquidatoren und Bestellungen von Sonderprüfern oder sonstigen Funktionsträgern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 146 Abs. 2, § 147, § 318 Abs. 3 HGB, § 103 Abs. 3, § 142 Abs. 2, § 142 Abs. 4, § 147 Abs. 2 Satz 2, § 258 Abs. 1, § 265 Abs. 3, § 315 AktG, § 11 Abs. 3 Montan-Mitbestimmungsgesetz),
- Festsetzungen des Auslagenersatzes und der Tätigkeitsvergütung in bestimmten Fällen (§ 318 Abs. 5 HGB, § 35 Abs. 3, § 85 Abs. 3, § 104 Abs. 6, § 147 Abs. 2 Satz 6, § 258 Abs. 5 i. V. m. § 142 Abs. 6, § 265 Abs. 4, § 273 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 265 Abs. 4 AktG, § 26 Abs. 4, § 206 Satz 3 i. V. m. § 26 Abs. 4 UmwG, § 2 Abs. 3 Satz 4 PublG i. V. m. §

142 Abs. 6 AktG, § 12 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 4 PublG i. V. m. § 142 Abs. 6 AktG, § 2b Abs. 2 Satz 6, § 46a Abs. 4 KWG),

- Anordnungen der Mitteilung einer Bilanz oder eines Jahresabschlusses oder sonstiger Aufklärung sowie der Vorlegung der Bücher und Papiere aus wichtigen Gründen (außerordentliches Überwachungsrecht) (§ 166 Abs. 3, § 233 Abs. 3 HGB),
- Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Gründungsprüfern über den Umfang der Aufklärungen und der Nachweise, die von den Gründern zu gewähren sind (§ 35 Abs. 2 AktG),
- Ermächtigung einer qualifizierten Aktionärsminorität, die Hauptversammlung einzuberufen oder Gegenstände zur Beschlussfassung der Hauptversammlung bekannt zu machen, wenn der Vorstand dem Einberufungs- oder Bekanntmachungsverlangen nicht entsprochen hat (§ 122 Abs. 3 AktG).

---

## **Bund Deutscher Rechtspfleger Bundesleitung**

Allerdings sind die in § 146 Abs. 2, §§ 147, 166 Abs. 3 und § 233 Abs. 3 HGB genannten Aufgaben bereits nach jetzigem Recht dem Rechtspfleger übertragen und damit vom Richtervorbehalt des § 17 Nr. 2 Buchst. a RPfG ausdrücklich ausgenommen.

Der Gesetzgeber hat für diese Geschäfte keine ausschließliche Richterzuständigkeit gesehen.

**Daher sollte der gesamte Katalog dahingehend überprüft werden, ob zwingend in den**

**genannten Geschäften ein Richtervorbehalt bestehen muss.**

Folgt man dem BayObLG (Rpfleger 1995, 207), so schließt die Qualifizierung eines Verfahrens als Streitverfahren die Zuweisung an den Rechtspfleger nicht aus. Das Gericht sieht das Verfahren nach § 166 Abs. 3 HGB als echtes Streitverfahren an, das in den Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers fällt.

Nach der amtlichen Begründung zum Rechtspflegergesetz 1969 (BT-Drs. V/3134) knüpft § 17 RPfIG an § 15 RPfIG 1957 an. Die Vorbehalte in Nr. 2 Buchst. a werden dort damit begründet, dass es sich durchweg um schwierige Geschäfte handele, die eine besondere Sachkunde verlangen. Diese Begründung ist jedoch spätestens seit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 6. August 1998 nicht mehr zutreffend. Mit diesem Gesetz wurde die Pflicht, dem Richter Geschäfte des Rechtspflegers vorzulegen, wenn sie rechtlich schwierig sind, aufgehoben. Die Fortentwicklung des Rechtspflegerstudiums sowie die tatsächliche Nichtanwendung des § 5 RPfIG a. F. in diesem Punkt haben die Aufhebung gerechtfertigt.

Die Begründung zum RPfIG 1957 (BT-Drs. II/161) – an das das RPfIG 1969 anknüpft – stellt heraus, dass sich die Richtervorbehalte nur auf die Streitentscheidungen sowie die rechtlich schwierigen oder wirtschaftlich bedeutungsvollen Geschäfte sowie die reinen Ermessensentscheidungen erstrecken. Der damalige Katalog des § 15 Nr. 3 RPfIG 1957 (Aufgaben nach § 145 FGG) enthält 14 einzeln aufgeführte Rich-

tervorbehalte. Nach der Einzelbegründung wurden dem Richter vorbehalten

- zwei Aufgaben aus dem Bereich des Seerechts, weil schwierige Tatfragen zu klären und Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen seien,
- drei Aufgaben, weil Entscheidungen nach freiem Ermessen zu treffen seien,
- sieben Aufgaben, weil Mitglieder von Gesellschaftsorganen oder sachkundige andere Personen mit bedeutsamen Prüfungs- und Entscheidungsbefugnissen wegen der hohen Verantwortung, die diesen Personen übertragen sind, vom Richter zu bestellen seien,
- eine Aufgabe, weil bei der Einberufung und Leitung einer Hauptversammlung die besondere Autorität des Richters zur Geltung kommen müsse.

## **Bund Deutscher Rechtspfleger Bundesleitung**

Nur für eine einzige damals vorbehaltene Aufgabe, nämlich die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern (§ 27 Abs. 1 AktG a. F.), wird der Vorbehalt damit begründet, dass sie die Entscheidung eines echten Streites zwischen zwei Parteien, also eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit, zum Gegenstand hat.

Daher sind die in dem oben genannten Gutachten „Möglichkeit der Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit nach § 145 FGG auf die IHK“ genannten Aufgaben nicht als echte Streitsachen anzusehen. Eine echte Streitentscheidung wird dort nicht getroffen.

Als echte Streitentscheidung könnte einzig die Aufgabe nach § 35 Abs. 2 AktG eingestuft werden, die damit einen Richtervorbehalt nicht ausschließt. Es erscheint jedoch wenig sinnvoll, wegen einer Angelegenheit einen Richtervorbehalt in das Rechtspflegergesetz einzustellen.

**Daher wird angeregt, zu prüfen, ob die in § 35 Abs. 2 AktG genannte Sache nicht auch Gegenstand eines Zivilprozesses werden könnte. § 17 Nr. 2 Buchst. a RPfIG könnte dann insgesamt entfallen.**

#### **6. Zu Art. 11 Nr. 4 (Einfügung von § 24b RPfIG):**

Die Übertragung der Amtshilfeschäfte auf den Rechtspfleger bedarf noch sorgfältiger Prüfung, sodass ich mir insoweit eine spätere ergänzende Stellungnahme vorbehalten darf. Allerdings sollte auch diese Übertragung den Ländern nicht im Wege einer Öffnungsklausel freigestellt werden, sondern zwingend lediglich mit einer zeitlich befristeten Übergangsregelung erfolgen. Da das Gericht für die Amtshilfeschäfte – nach der Begründung des Referentenentwurfs – nicht als Organ der rechtsprechenden Gewalt, sondern als Teil der allgemeinen Staatsverwaltung zuständig ist, dürften sich eher eine Einstellung dieser Vorschrift in den fünften Abschnitt des RPfIG („Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in anderen Bereichen“) und ggf. eine entsprechende Ergänzung des § 32 RPfIG anbieten.



## **7. Zu Art. 11 Nr. 5 (Änderung von § 31 RPfIG):**

Die bisher in der BegrV geregelten Vorlagepflichten, die nunmehr – zum Teil als Vorlagemöglichkeiten – in § 31 RPfIG aufgenommen werden sollen, sind nicht mehr zeitgemäß. Die Rechtspfleger haben, was die Entwurfsbegründung zu § 31 Abs. 2 RPfIG-E mehrfach ausdrücklich anerkennt, in der Praxis bewiesen, dass sie in der Lage sind, alle Geschäfte der Strafvollstreckung zu erledigen.

**Die Regelungen in § 31 Abs. 2a bis 2c RPfIG-E sollten daher entfallen.**

**Wegen der einzig sinnvollen Vorlagepflicht nach § 31 Abs. 2a Nr. 2 RPfIG-E – enger Sachzusammenhang – genügt eine Verweisung auf eine entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 RPfIG.**

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**

## **8. Zu Art. 11 Nr. 6 (Änderung von § 36b RPfIG):**

Gegen die Vorschläge bestehen keine Bedenken. Falls § 31 Abs. 2a bis 2c RPfIG-E – entsprechend der Stellungnahme zu 8. – entfallen, wäre Buchst. a entsprechend anzupassen.

Der BDR wäre Ihnen dankbar, wenn die oben genannten Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

(Martina Flüß)

---

**Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesleitung**